

Hauptsatzung der Gemeinde Kosel

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kosel vom 1. September 2010 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Kosel erlassen:

§ 1 Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben:
Von Silber und Blau quadriert, in der Mitte überdeckt mit einem natürlich strukturierten, flachen roten Stein mit rundem Umriss, der die Zeichnung eines griechischen Kreuzes aufweist.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Kosel – Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters.
- (4) Die Flagge der Gemeinde wird wie folgt beschrieben:
Auf dem von Weiß und Blau in Form eines liegenden lateinischen Kreuzes geteilten Flaggentuch die Figur des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.

§ 2 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 3 Bürgermeister

Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister obliegen die ihr / ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Sie / Er entscheidet ferner über

- a) Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,-- €,
- b) Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- €,
- c) Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 250,-- €,
- d) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,-- € nicht überschritten wird,
- e) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,-- € nicht überschritten wird,
- f) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,-- € nicht übersteigt,
- g) Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.500,-- € nicht übersteigt,

- h) Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung 2.500,-- € nicht übersteigt,
- i) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500,-- €,
- j) Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
- k) Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
- l) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR,
- m) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schlei-Ostsee kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen; dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden Ausschüsse nach § 45 Abs.1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanz- und Abgabewesen, Grundstücksangelegenheiten, Entschei-

dungsbefugnis: Stundung ab einem Betrag von 10.001 EUR bis 20.000 EUR, Zuschussgewährung bis 500,-- €, Rechnungsprüfung.

b) Bau-, Wege- Umweltausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Bauleitplanung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege,

c) Ausschuss für Jugend-, Sport, Soziales,

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Förderung und Pflege der Jugend und des Sports, Sozialwesen und Altenbetreuung,

d) Kultur-, Tourismus- und Partnerschaftsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Kultur- und Gemeinschaftswesen, Förderung der partnerschaftlichen Beziehungen, Tourismusangelegenheiten

In die Ausschüsse zu b), c), und d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beruft nach Bedarf eine Versammlung der Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie / Er kann die Redezeit auf bis zu drei Minuten je Rednerin / je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen, über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich fest zu legen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Versammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
 3. die Angelegenheit, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen

von monatlich 250,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Schlei-Ostsee in Verbindung mit der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,-- €, hält.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.500,-- €, bei wiederkehrenden monatlich 150,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt ohne Wertgrenze auch für den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schlei-Ostsee veröffentlicht; es führt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee“ und erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt ist im Amt Schlei-Ostsee erhältlich oder kann im Abonnement vom Amt Schlei-Ostsee bezogen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29. Oktober 2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 06.10.2010 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kosel, den 25.10.2010

Zimmermann-Stock
Bürgermeister

Eingearbeitet wurde die I. Nachtragssatzung vom 07.06.2013 (§ 5 geändert, Inkrafttreten: 01.06.2013); II. Nachtragssatzung vom 04.05.2023 (§ 5 geändert; Inkrafttreten 01.06.2023)